

# Satzung des TuS Westfalia Neuenkirchen 1913 e.V.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz des Verein**

Der Verein führt den Namen TuS Westfalia Neuenkirchen 1913 e.V.  
Er hat seinen Sitz in 33397 Rietberg und ist in das Vereinsregister Nr. 227 beim Amtsgericht Wiedenbrück eingetragen.  
Die Farben des Vereins sind "rot-weiß".

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege des Sports. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch und fördert insbesondere Jugendarbeit für junge Menschen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erlaubnis ihrer Personensorgeberechtigten. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.  
Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und der Vereinsbeitrag wird fällig.  
Die Satzung und die Ordnungen des Vereines sind für das Mitglied bindend und sind beim Eintritt dem Mitglied auszuhändigen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglieder des Vereins werden. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aus der Mitgliedschaft erwächst:

- das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
- das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- bei der Wahl des Gesamtjugendleiters und der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu
- das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung verpflichtet. Er hat die festgelegten Vereinsbeiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein gemäß § 17 und § 21.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und ggf. Rückgabe von Vereinseigentum.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Er ist zu 50% zum 15.01. und zu 50% zum 15.07. zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, entrichten den anteiligen monatlichen Beitrag.

Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.

Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die Personensorgeberechtigten.

Die Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

# **Verwaltung des Vereins**

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Jugendversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Ältestenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Es sind zu unterscheiden

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält
- 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Termin der Mitgliederversammlung ist 3 Monate vorher den Abteilungsvorständen bekannt zugeben. Die Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinskasten am Schulzentrum und im Stadtanzeiger eingeladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Weise erfolgen.

## **§ 12 Gegenstand der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß insbesondere enthalten

- Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes
- Berichte der einzelnen Abteilungen
- Bericht des Gesamtjugendleiters

- Wahlen, soweit erforderlich

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 14 Zusammensetzung der Vorstände**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand arbeitet:

a.) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus einer/ einem:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Geschäftsführer
- Beisitzer

b.) als Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern
- dem Gesamtjugendleiter

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, von denen zwei gemeinsam den Verein vertreten müssen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet. Der geschäftsführende

Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

### **§ 15 Stellung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

Rechtsgeschäfte über einen Betrag von mehr als 3000 € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Gründung neuer Abteilungen müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

## **§ 16 Abteilungen**

Der Verein untergliedert sich nach sportlichen Gesichtspunkten in Abteilungen. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung hat mindestens einen Abteilungsleiter, einen Geschäftsführer, einen Kassierer und einen Jugendleiter, die für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen sind.

Abteilungsversammlungen sind jährlich durchzuführen, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Der gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Abteilungen sind dem geschäftsführenden Vorstand für eine ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.

Der von den Abteilungen aufzustellende Finanzrahmen für das Geschäftsjahr ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Mittelzuweisung erfolgt nach der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Abteilungen wirtschaften im Rahmen ihres genehmigten Budgets. Die Prüfung der Abteilungskasse erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer der Abteilung.

## **§ 17 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen, und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sollen.

Der Ältestenrat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Kein Mitglied des Ältestenrates darf einem Vorstand angehören.

Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in

- der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- der Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß § 21
- der Entscheidung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes,
- der Mitwirkung bei Ehrungen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes und des Ältestenrates sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins und der Abteilungen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 19 Jugendversammlung**

Der Gesamtjugendleiter und seine Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung (mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung) gewählt. Das Wahlrecht ist in § 6 geregelt.

Die Wahl des Gesamtjugendleiters und seiner Stellvertreter sind vom Vorstand zu bestätigen. Auf Abteilungsebene ist analog zu verfahren.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung geregelt.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Ordnungen**

Beiträge u. Finanzen sind in der Beitrags- u. Finanzordnung geregelt.

Rechte und Pflichten der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.

Diese Ordnungen und Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

### **§ 21 Vereinsstrafen**

Gegen Mitglieder können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

schriftlicher Verweis

Verbot ein Abteilungsamt auszuüben,

Vereinsausschluss

Verweis und Verbot können erfolgen

wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,

wegen unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens

Der Ausschluss kann erfolgen,

wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,

bei grobem und wiederholtem vereinschädigenden Verhalten.

Das Verhängen einer Vereinsstrafe erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss und das Verbot ein Vereinsamt auszuüben, steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Rietberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Ortsteil Neuenkirchen verwendet werden darf. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 23 Inkraftsetzung der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gilt die frühere Satzung als erloschen.

Neuenkirchen , .....